

worden. Gegen den Aussteller und nicht gegen die Beklagte sind daher auch hier, wie bei den Wechselln Hüßy und Siegfried, allfällige Anfechtungsansprüche zu richten. Dabei müssen diese Wechselgläubiger den schlechten Glauben der Beklagten, die als ihr Stellvertreter gehandelt hat, gegen sich gelten lassen; vergl. Urteil des Bundesgerichtes vom 11. April 1900 i. S. Konkursmasse Schlegel gegen Maggion, Erw. 3, NS 26 II S. 468.* In diesem Punkte ist daher das angefochtene Urteil zu Gunsten der Beklagten abzuändern.

6. Hinsichtlich Zins endlich ist das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen; die verlangten Zinsen sind Verzugszinsen und laufen erst von der Inverzugsetzung, d. h. von der Klage an.

Demnach hat das Bundesgericht

erkennt:

Die Berufung der Kläger wird abgewiesen, dagegen diejenige der Beklagten für den Betrag von 59 Fr. gutgeheissen; demgemäss wird, in teilweiser Abänderung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 20. April 1906, die Klage nur im Betrage von 3482 Fr. 50 Cts. nebst 5 % Zins seit 8. September 1905 für begründet erklärt.

* Sep.-Ausg. 3 Nr. 28 S. 126.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Vergl. auch Nr. 67.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

69. Entscheid vom 13. September 1906

in Sachen **Bissoli**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Papiersfabrik Perlen**,
Bekl. u. Ber.-Kl.

Art. 77 OG. Verhältnis der kantonalen Revision zur Berufung. — Befugnis des Bundesgerichtes wegen Verletzung der zitierten Bestimmung von Amtes wegen einzuschreiten.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Durch Urteil vom 17. April 1906 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Beklagte habe an die Klägerin für sich und ihr Kind Carlo Bissoli, 5300 Fr., wovon 2650 Fr. auf die Klägerin und 2650 Fr. auf das Kind entfallen, — allfällig nicht schon vergütete Arzt- und Beerdigungskosten nicht inbegriffen, zu bezahlen, nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 3. September 1904.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung beim Bundesgericht eingelegt.

C. Schon vorher hatte die Beklagte beim Obergericht des Kantons Luzern gegen das Urteil ein Revisionsgesuch eingebracht (§§ 272 u. f. ZPO von Luzern), gestützt auf die Behauptung, es sei ihr erst nach Erlass des obergerichtlichen Urteils die neue erhebliche Tatsache bekannt geworden, daß sich die Klägerin Frau Bissoli am 19. Mai 1906 wieder verheiratet habe.

D. Das Obergericht Luzern ist auf dieses Revisionsgesuch mit Erkenntnis vom 22. Juni 1906 nicht eingetreten, „erwägend, „daß abgesehen davon, ob die Revisionsbewerberin durch Anerbieten „bloßer Deposition der ihr überbundenen Prozeßkosten der

* Vergl. hiezu AS 32 I Nr. 66 S. 439 ff. — (In der Anm. dort ist statt Nr. 59 zu setzen Nr. 69.) (Anm. d. Red. f. Publ.)

„Vorschrift des § 274 der ZPO Genüge geleistet habe, auf vorwüßiges Revisionsgesuch deshalb nicht eingetreten werden kann, weil das in § 272 leg. cit. aufgestellte Erfordernis des Rechtsmittels, ein rechtskräftiges Urteil, in casu fehlt — vergl. § 255 Abs. 1 eod. —, indem laut hierseitiger Kontrolle beide Parteien die Berufung gegen fragliches Urteil ans Bundesgericht erklärt haben, und es nun während dortseitiger Pendenz des Prozesses dem hierortigen Richter nicht zukommt, gestützt auf das beklagterseits erheblich gemachte, zudem nicht im Prozeßverlaufe vor den kantonalen Instanzen eingetretene Novum die Revision zu bewilligen, sondern es dem Bundesgerichte überlassen bleiben muß, eine Verfügung zu treffen, welche ihm in Hinblick auf Art. 80 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Berücksichtigung des von der Revisionsbewerberin relevierten Novums gestattet; vergl. hierortigen Entscheid i. S. E. Stadelmann gegen Familie Koch vom 29. Januar 1890, BG 16 Nr. 27 S. 200 u. 201“; —

in Erwägung:

Nach Art. 77 OG ist, wenn gegen ein kantonales Urteil zugleich mit der Berufung ans Bundesgericht ein außerordentliches kantonales Rechtsmittel — Kassationsbeschwerde, Revisionsgesuch, Erläuterungsgesuch — ergriffen ist, zuerst über das letztere durch das zuständige kantonale Gericht zu entscheiden, und es wird zu diesem Behufe die bundesgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Sache vor der kantonalen Behörde ausgesetzt. Diese Bestimmung ist vom Bundesgericht schon früher (MS 22 S. 741) und neuerdings wieder im Urteil vom 13. Juli 1906 in Sachen Buß & Cie. gegen Trisiletti* dahin ausgelegt worden, daß sie eine Berücksichtigung der bundesrechtlichen Berufung bei der Frage der Zulässigkeit außerordentlicher kantonalen Rechtsmittel nicht gestattet, daß also durch das kantonale Prozeßrecht und dessen Interpretation ein im übrigen zulässiges außerordentliches Rechtsmittel nicht deshalb verschlossen werden darf, weil das betreffende Urteil zugleich mit der Berufung ans Bundesgericht angefochten

* Das ist eben das in der Anm. auf S. 547 angeführte Urteil.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

ist. Gegen diesen bundesrechtlichen Satz verstößt das obergerichtliche Erkenntnis vom 22. Juni 1906, indem es auf das Revisionsgesuch der Beklagten mit der Begründung nicht eintritt, daß man es angesichts der Berufung ans Bundesgericht nicht mit einem rechtskräftigen Urteil zu tun habe. Es muß deshalb das genannte Erkenntnis aufgehoben werden und zwar von Amtes wegen, auch ohne bezüglichen Antrag der Beklagten, da das Bundesgericht von sich aus über die Beobachtung des Art. 77 OG zu wachen hat; —

erkannt:

Das Erkenntnis des Obergerichts Luzern vom 22. Juni 1906 wird aufgehoben, und es wird die Sache behufs Erledigung des Revisionsgesuches der Beklagten an die Vorinstanz zurückgewiesen.

70. Urteil vom 14. September 1906 in Sachen Pfening, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Mürner, Kl. u. Ber.-Bekl.

Liegenschaftskauf. Inkompetenz des Bundesgerichts als Berufungsinstanz. Art. 231 OR, 56 OG. (Verkauf einer unüberbauten Liegenschaft, Nebenabreden betr. Ueberbauung.)

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Mit Vertrag vom 13. Mai 1903 kaufte die Beklagte von den Klägern die (damals unüberbaute) Liegenschaft Sektion VII, Parz. 2104 des Grundbuchs Basel zum Preise von 17,000 Fr. Dabei verpflichtete sie sich, bis zum 1. April ein beziehbares Wohnhaus gemäß vorliegenden Plänen darauf zu erstellen und die Zimmerarbeiten zu den üblichen Mittelpreisen den Klägern zu übertragen. Die Kläger verpflichteten sich dagegen, der Beklagten für die Erstellung dieses Hauses die nötigen Mittel bis zur Höhe von 30,000 Fr. zur Verfügung zu stellen je nach Fortschritt der Arbeiten und nach Maßgabe der Beträge, die ihnen selbst von der Schweizerischen Volksbank zu diesem Zweck gewährt werden würden. Die Fertigung des Kaufes im Grundbuche sollte erst nach Fertig-